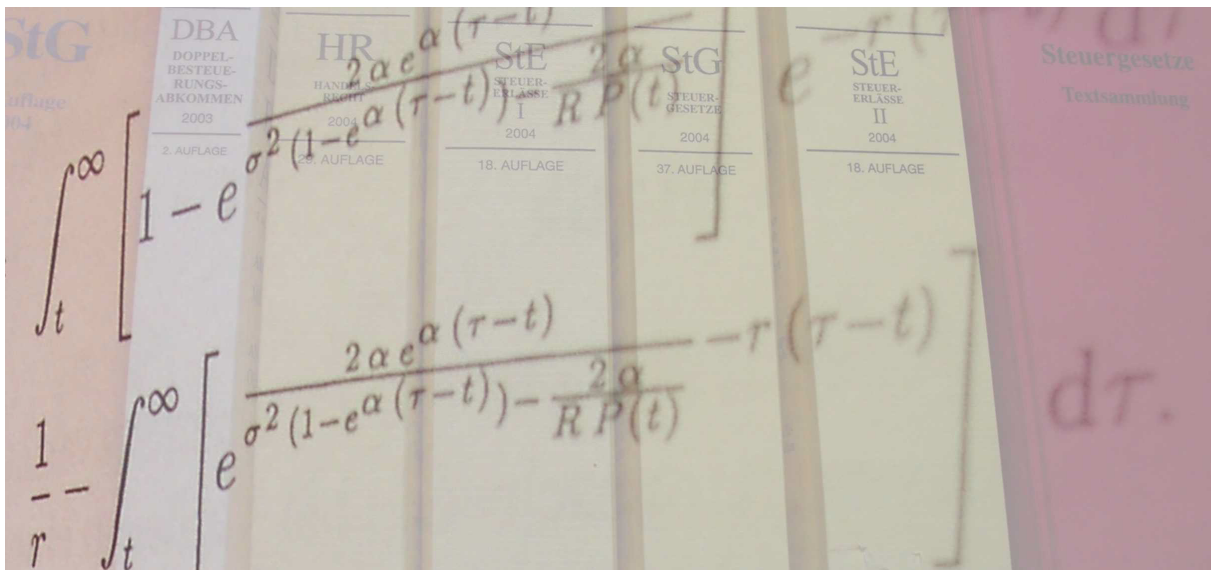


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 78

(zugleich Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag)

Deborah Schanz / Sebastian Schanz

Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research

ISSN 1861-8944

Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit – Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Deborah Schanz, WHU – Otto Beisheim School of Management
deborah.schanz@whu.edu

Sebastian Schanz, Universität Bielefeld
sschanz@wiwi.uni-bielefeld.de

Abstract

Are We Moving Towards One-Book or Two-Book Accounting?

This contribution deals with the relationship between financial accounting and tax accounting in Germany, Europe and the United States. First we discuss the purposes of financial accounting and tax accounting. We show how the uniform accounting system in Germany works and analyze the effects due to the reform act of the German Financial Accounting Principles. Second we discuss economic effects caused by a uniform accounting system and present advantages and disadvantages of one-book-accounting and two-book-accounting systems. Finally we draw the evolution of the relationship of financial and tax accounting in Europe and the United States.

Zusammenfassung

Dieser Beitrag befasst sich mit dem Verhältnis der handelsrechtlichen Gewinnermittlung zur steuerlichen Einkommensermittlung in Deutschland, Europa und den USA. Es werden die Zwecke der Rechenwerke diskutiert, sowie die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und deren Entwicklung in Deutschland vor dem Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) analysiert. Desweiteren werden Vor- und Nachteile der Maßgeblichkeit aus ökonomischer Sicht und alternative Verknüpfungen der handelsrechtlichen zur steuerlichen Gewinnermittlung aufgezeigt. Schließlich wird die Entwicklung des Verhältnisses von Handels- und Steuerbilanz in Europa und den USA skizziert.

1 Prolog¹

Die wissenschaftliche Laufbahn des Jubilars begann während einer Zeit, zu der die Kapitalerhaltung noch die oberste Maxime der externen Rechnungslegung war. Residualanspruchsberechtigte wurden folglich als Störfaktor wirtschaftlichen Handelns empfunden und die Existenz der Unternehmung an sich als selbstverständliche Daseinsberechtigung propagiert. Während dieser Zeit vertraten die Mitglieder der Vorstandsetagen noch die Meinung, dass Auskehrungen an die Anteilseigner aus dem Grunde unzweckmäßig seien, da das Geld dann „weg“ sei. Dass die Irrlehren dieser Zeit keine Chance haben, sich in den Köpfen seiner Studenten festzusetzen, schreibt sich Franz W. Wagner als eines seiner Hauptausbildungsziele auf die Fahne. Für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist ein Großteil seiner wissenschaftlichen Laufbahn eine Art Ära der „Aufklärung“. Dementsprechend energisch wird der Shareholder-Value Gedanke vermittelt und auf „den Pfad der Tugend“, der „entlang von Zahlungsströmen“ – die die korrekte „Zielgröße“ der Individuen darstellen – führt, verwiesen.



Den Unterschied zwischen „Zielgröße“ und dem nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelten periodisierten Gewinn stellt Wagner regelmäßig in der in Abb. 1 dargestellten Weise dar. Diese Zeichnung ist das (ausgedrückt als schwäbischer Superlativ) „Einzigste“, das in Form von traditionellen Kreidezeichnungen den Weg an die Tafel findet. „Sexy“ Folien hat Wagner nicht nötig. Als brillanter Redner versteht er es, das Auditorium in seinen Bann zu ziehen.



Abb. 1: Der Unterschied zwischen „Zielgröße“ und Gewinn.

Die Veranstaltungen Wagners sind sowohl informativ als auch unterhaltsam. Dass er moniert, auf seinem täglichen Arbeitsweg von Stuttgart nach Tübingen an zwei „Baracken“ – mit denen der Hauptsitz von (damals noch) Daimler-Chrysler, als damaliger Arbeitsplatz des „50 Milliarden Pechs“ Schrempp, und der Musicalproduzent Stella gemeint waren – vorbeifahren zu müssen, ist nur eine Anekdote, die wohl jeder Wagner-schüler erzählen kann. Gleichzeitig macht er denjenigen Studenten, die seines Erachtens den Fleiß nicht erfunden haben, unmissverständlich klar, dass er keinen Wert darauf



¹ Karikaturen von Simon Stotz.

lege, dass sie im Hörsaal „die Luft verpesten“. Auch ist es ratsam, mit sittlicher Kleidung, vorzugsweise mit Hemd, seinen Veranstaltungen beizuwohnen. Wer Strickpullover trägt, wird schlicht als politisch linker unruhestiftender Faulenzer abgestempelt. So kam es vor, dass der in der ersten Reihe sitzende strickpullovertragende Studierende als „Sie sehen ja aus, als würde man Sie demnächst vor irgendwelchen Wasserwerfern wiederfinden“ titulierte wurde. Studierende, die unpräzise Fragen oder Fragen, die völlig daneben sind, stellen, kanzelt Wagner mit den Worten „im Sinne der geistigen Hygiene muss ich zwischen dummen und sinnvollen Fragen unterscheiden“ ab.

Auch Onkel, Friseur und Fliesenleger haben einen schweren Stand. Das „Onkel-Prinzip“ markiere jeden Fachfremden, der es wagt, seinen „Senf“ zu steuerlichen Themen vorzutragen.

Allen Studenten ist klar, wer zu spät kommt, fliegt raus. Wer es wagt, sich in den hinteren Reihen des Hörsaals niederzulassen, wird mit Verachtung bestraft. Die Lacher hat Wagner immer sicher auf seiner Seite, wenn es darum geht, andere Teildisziplinen der Betriebswirtschaft als minderwertig darzustellen. Steuern sind „sexy“ ist seine Parole, die sich auch im Credo seiner Homepage widerspiegelt, wo der Besucher mit „taxes matter“ begrüßt wird.

Neben den Vertretern der weichen Fachrichtungen innerhalb der Betriebswirtschaftslehre bieten insbesondere Juristen in Wagners Augen Angriffsfläche. Der fehlende ökonomische Sachverstand beim Entwerfen und Auslegen von Gesetzen, die das Wirtschaftsleben betreffen, wird vielfach kritisiert. Ein Thema, das von Wagner immer wieder aufgegriffen wird, ist die in seinen Augen reformbedürftige Maßgeblichkeit.² Auch sie ist von Juristen implementiert worden, lange bevor die Betriebswirtschaftslehre eine etablierte wissenschaftliche Disziplin war und eine ökonomisch fundierte steuerliche Bemessungsgrundlage formuliert war.³

2 Einführung

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist seit weit über 100 Jahren Bestandteil der deutschen Rechnungslegung. War bei der Geburtsstunde der Maßgeblichkeit das Wirtschaftsleben noch national orientiert, hat sich die Geschäftstätigkeit insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten zunehmend internationalisiert. Desweiteren haben sich die meisten europäischen Länder zu einem politischen Zusammenschluss formiert, wodurch grenzüberschreitende Handelsbeziehungen nochmals erleichtert wurden. Im Zuge dieser Entwicklungen wurden Vorstöße zur Vereinheitlichung von handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen unternommen, die in den Staaten, in denen die steuerliche Gewinnermittlung auf der handelsrechtlichen Gewinnermittlung mittels Maßgeblich-

² Vgl. bereits die Kritik an der Maßgeblichkeit in Wagner (1998).

³ Vgl. Pohl (1983), S. 52, und die dort genannten Quellen.

keit basiert, direkte Auswirkungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage haben.⁴ Vor diesem Hintergrund steht die Maßgeblichkeit in diesen Ländern zwangsläufig auf dem Prüfstand, da souveräne Staaten nicht gewillt sind, ihr Steueraufkommen von einer privaten Organisation abhängig zu machen, die mit der Entwicklung international gültiger handelsrechtlicher Normen betraut ist.⁵

Vor diesem Hintergrund folgt der Beitrag nachstehender Gliederung: Zunächst wird in Abschnitt 3 die Entwicklung der Bilanzzwecke kurz skizziert, bevor in Abschnitt 4 der Ursprung und das Prinzip der Maßgeblichkeit in Deutschland beschrieben werden. Abschnitt 5 beinhaltet die ökonomische Bewertung des Prinzips der Maßgeblichkeit. Die Entwicklung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit in Europa beinhaltet Abschnitt 6, während sich Abschnitt 7 mit der Diskussion der Einführung der Maßgeblichkeit in den USA befasst. Eine Zusammenfassung mit Fazit findet sich im abschließenden Abschnitt 8.

3 Entwicklung der Bilanzzwecke

In seinen Lehrveranstaltungen fasst Wagner die Beziehung von Handels- und Steuerbilanz wie folgt zusammen: „Mit den Aktionären kann man alles machen, mit dem Fiskus nicht“. Basis dieser Feststellung ist der geringe Spielraum bei der steuerlichen Gewinnermittlung, der durch Gesetze, Richtlinien und Erlasse zementiert wird, während die handelsrechtlichen Normen eine etwas „interpretativere“ Auslegung bei der Erstellung des Jahresabschlusses ermöglichen und damit der Gewinnausweis volatiler gehandhabt werden kann als bei der Ermittlung des Gewinns für fiskalische Zwecke. Dass eine „interpretativere“ Auslegung handelsrechtlicher Normen nicht unbedingt dem Wohl der Anteilseigner dient, zeigen die Skandale um Enron und WorldCom.

Es ist offensichtlich, dass die Handelsbilanz andere Adressaten anspricht und andere Zwecke zum Ziel hat als die Steuerbilanz.⁶ Während zum Adressatenkreis der externen Rechnungslegung insbesondere die Anteilseigner, potenzielle Investoren sowie Gläubiger gehören und dementsprechend die Zwecke der Handelsbilanz im Wesentlichen aus der Informationsfunktion und Ausschüttungssperrfunktion bestehen, ist Adressat der Steuerbilanz der Fiskus und der einzige Grund einer Steuerbilanz besteht darin, für den Fiskus eine justiziable steuerliche Bemessungs-

⁴ Zu den Konsequenzen einer internationalen Rechnungslegung für die Maßgeblichkeit in Deutschland vgl. Heyd (2001).

⁵ Allerdings gibt es Stimmen, die gerade eine Maßgeblichkeit der IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung fordern. Vgl. dazu Arbeitskreis Steuern und Revision im Bund der Wirtschaftsakademiker (BWA) e.V. (2004).

⁶ Weitere Bilanzzwecke für die Handelsbilanz sind u.a. aus dem viel beachteten Beitrag von Wolfgang Stützel im Rahmen seiner „funktionsanalytischen Bilanztheorie“ zu entnehmen. Vgl. Stützel (1967).

grundlage zu schaffen.⁷ Dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage ausgerechnet aus dem handelsrechtlichen Gewinn ableiten lassen soll, wird hauptsächlich mit der einhergehenden Vereinfachung im Sinne der Reduzierung von Rechnungslegungsnormen, dem kostensparenden Charakter dieser Methode sowie der Verringerung von Steuerumgehungen begründet.⁸

Dass die Informationsfunktion der Handelsbilanz zur Zeit, als die Unternehmenslenker auf den Kapitalmarkt weniger stark angewiesen waren und Aktionäre als „Ausbeuter der Unternehmung“ angesehen wurden, eine nur untergeordnete Rolle spielte, mag aus heutiger Sicht einleuchtend sein. Immerhin wies, wenn auch an letzter Stelle, Stützel der Handelsbilanz damals schon informativen Charakter zu.⁹ Inzwischen sind die Unternehmen zur Refinanzierung auf den Kapitalmarkt angewiesen, da Investitionen nicht mehr ausschließlich aus eigenen Rücklagen finanziert werden können. Bei der Beschaffung nötiger Mittel über den Kapitalmarkt wurde dabei schnell erkannt, dass sich die Kapitalallokation ausschließlich über Renditeanforderungen definiert.¹⁰ Infolgedessen war es zwingend notwendig, den Bilanzen ein passendes „face lifting“ im Sinne des Ausweises transparenter Informationen zu verpassen, um sie „sexy“ genug für den Kampf um knappe Ressourcen zu machen. Ausschüttungssperrfunktionen (als Verhinderung der Ausplünderung des Unternehmens durch die Aktionäre) sind in dieser Hinsicht eher hinderlich.¹¹ Die Erkenntnis, dass die Ausschüttungssperre die optimale Allokation von Kapital verhindert, machte Wagner im Rahmen seiner Beiträge im Handelsblatt schon lange vor dem Börsenhype Ende der 1990er Jahre einem breiten Publikum zugänglich.¹²

Propagiert wurde ganz im Trend der Vorschriften zur internationalen Rechnungslegung die „fair value-Bewertung“ für das deutsche HGB. Ursprünglich im Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) vorgesehen, nahm die große Koalition aus SPD und CDU von der Einführung einer Zeitbewertung jedoch kurz nach einer öffentlichen Sachverständigenanhörung vom 17.12.2008 im Rechtsausschuss des Bundestags, in der die Sachverständigen die geplante Einführung einer Zeitbewertung bestimmter Finanzinstrumente kontrovers bewerteten, Abstand.¹³ Damit wurde eine Entwicklung, die in Deutschland und Europa in den Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen bereits Einzug gehalten hat, bezüglich des Einzelabschlusses

⁷ Mit der Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses befasste sich Wagner intensiv. Vgl. hierzu exemplarisch Wagner (1982); Wagner (2006), S. 274ff.

⁸ Vgl. exemplarisch Freedman (2004), S. 74f.

⁹ Vgl. Stützel (1967).

¹⁰ Zur Diskrepanz zwischen Interessen der Anteilseigner und „des Unternehmens“ vgl. Wagner (1997).

¹¹ Dazu auch Wagner (2006), S. 274f.

¹² Vgl. „Die Ausschüttungssperre verhindert eine optimale Allokation von Kapital“, in: Handelsblatt vom 29.11.1989, S. 8.

¹³ Dieter Fockenbrock / Thomas Sigmund, Abgespeckte Version – Koalition entschärft Bilanzreform, Handelsblatt vom 12.02.2009.

verhindert. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen seit 2005 ihre Konzernabschlüsse gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen. Angesichts der Internationalisierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung bleibt fraglich, ob die deutschen Normen der handelsrechtlichen Rechnungslegung dem neuen Anspruch des Informationszwecks der Bilanz gerecht werden. Ganz im Sinne eines gerade „modischen“ Bilanzzwecks schreibt Wagner zutreffend: „Die Bilanz bleibt, doch wechseln im Laufe der Zeit die Bilanzinterpretationen und mit ihnen die der Bilanz entgegengebrachte Wertschätzung.“¹⁴

Betrachtet man die Entwicklung der wichtigsten Bilanzzwecke, bleibt fraglich, warum sich die Reformbestrebungen der Bundesregierung, die im BilMoG zum Ausdruck kommen und unzweifelhaft auf den „neuen“ Erkenntnissen der Vorstandsetagen über den dominanten Bilanzzweck der Informationsfunktion beruhen, über eine Maßgeblichkeit ebenfalls auf die steuerliche Gewinnermittlung auswirken sollen. Vor diesem Hintergrund stellt sich erneut die Frage, warum eine zwingende Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz Bestand haben muss. Vielmehr muss die Maßgeblichkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der Angleichung der nationalen externen Rechnungslegung an sog. „internationale Standards“ einmal mehr auf den Prüfstand. Die bestehenden Alternativen des Verhältnisses handelsrechtlicher Gewinnermittlung und Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage fasst die Arbeitsgruppe Accounting Standards der OECD grundsätzlich in drei Haupttypen zusammen.¹⁵ Zunächst gibt es Länder, in denen die handelsrechtlichen Normen zur Rechnungslegung nach steuerlichen Vorgaben implementiert werden.¹⁶ Den Weg in die handelsrechtliche Gewinnermittlung finden dabei nur Vorgänge, deren Berücksichtigung keine Vorschriften bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens entgegenstehen. In der zweiten Kategorie sind die Normen zur handelsrechtlichen Gewinnermittlung von denjenigen zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage völlig unabhängig, wie etwa in den USA. Die Maßgeblichkeit, wie sie z.B. in Deutschland, Frankreich und Österreich angewandt wird, stellt die dritte Option dar.

¹⁴ Wagner (1993), S. 2.

¹⁵ Vgl. dazu OECD Working Group on Accounting Standards (1987), S. 9f.

¹⁶ Als Beispiel wird hierfür Norwegen aufgeführt, siehe dazu insbesondere S. 11 des Berichts.

4 Prinzip der Maßgeblichkeit in Deutschland

Die Maßgeblichkeit in Deutschland entspringt aus dem Einkommensteuergesetz für das Königreich Sachsen vom 22. Dezember 1874 und entstand damit zu einer Zeit, als es dem Steuergesetzgeber ein Anliegen war, „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden“.¹⁷ Eine vom sächsischen Landtag eingesetzte Kommission wendete sich bei der Beurteilung der steuerlichen Gewinnermittlung für Gewerbetreibende gegen die Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Aus den Begründungen heisst es u.a.:

„Sie erachtet es für den Inhaber eines größeren kaufmännisch betriebenen Handels- oder Fabrikgeschäftes als geradezu unausführbar, sein Einkommen auf andere Weise anzugeben, als unter Zugrundelegung der Inventur und Bilanz. Der durch das Handelsgesetzbuch sanktionierte Gebrauch beruht auf der Anschauung, daß das im Geschäftsbetrieb angelegte Kapital in seiner Gesamtheit sozusagen eine flüssige Masse (...) sei. Für die Inventur und Bilanz (...) haben sich gewisse Grundsätze herausgebildet, deren Zweck lediglich darin besteht, diese Werte wahrheitsgetreu, ohne Selbsttäuschung nach der einen oder anderen Richtung hin zu ermitteln. Eine besondere Gewähr der Zuverlässigkeit haben diese Grundsätze dadurch erhalten, daß sie am Geschäftsbetrieb der Handelsgesellschaften erprobt sind, wo jede Unrichtigkeit den einen oder anderen Gesellschafter schädigen müßte. Aber auch beim Einzelkaufmann rächt sich jede wesentliche Unklarheit über seine Vermögensverhältnisse früher oder später“.¹⁸

Diese Erkenntnis mag mehr als 130 Jahre später zwar immer noch gelten, allerdings scheinen die damals gültigen Prinzipien eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns in den Zeiten des Wandels der letzten 20 Jahre verloren gegangen zu sein, da gezielte Schädigung von Anteilseignern und Falschinformation von potenziellen Investoren im Rahmen der „Selbsttäuschung“ zur Tagesordnung gehören.

Glücklicherweise konnte sich die Kommission nicht mit ihrer Ansicht, dass sie es als optimal erachte, wenn jeder Steuerpflichtige sein Jahres-Einkommen nach kaufmännischen Grundsätzen berechnen würde, durchsetzen.¹⁹

Das heute in § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG kodifizierte Maßgeblichkeitsprinzip umfasst sowohl die Maßgeblichkeit dem Grunde als auch der Höhe nach. In der Literatur wird diese Beziehung überwiegend mit „materieller“ und „formeller“ Maßgeblichkeit beschrieben.²⁰ Dazu folgendes Beispiel:

¹⁷ Pohl (1983), S. 13 und die dort zitierten Quellen.

¹⁸ Pohl (1983), S. 20 und die dort zitierten Quellen.

¹⁹ Vgl. Pohl (1983), S. 21.

²⁰ Vgl. u.a. Wagner/Hawitzky (1991), S. 310.

Fall: Der schwäbische Weißbier- und Weinerzeuger W. Agner (W) möchte seine breite Produktpalette um exotische Getränke aus Übersee erweitern. Seine veralteten, sich im Tübinger Ballungszentrum Mohlstraße befindlichen Produktionshallen möchte W deshalb ausbauen, um das außerordentlich Erfolg versprechende Produkt „Mexican Instant Beer“ herzustellen. Dazu erwirbt W die nötige Produktionsanlage im Juli 2009.



Lösung: Mit Kauf der Produktionsanlage ist diese W als Eigentümer zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.). Aus handelsrechtlicher Sicht stellt die Produktionsanlage einen Vermögensgegenstand dar. Da W sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen hat (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) und die Anlage dazu bestimmt ist, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen, ist diese in der Handelsbilanz zwingend als Anlagevermögen zu aktivieren, § 247 Abs. 2 HGB. Aufgrund der Maßgeblichkeit dem Grunde nach bzw. aufgrund der materiellen Maßgeblichkeit ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Aktivierung des Wirtschaftsguts Produktionsanlage im Anlagevermögen in der Steuerbilanz zwingend erforderlich. In der Handelsbilanz wird die Produktionsanlage mit ihren Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB aktiviert. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Höhe nach bzw. der formellen Maßgeblichkeit ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG entsprechend in der Steuerbilanz zu verfahren.

5 Ökonomische Bewertung der Maßgeblichkeit

Die Befürworter der Maßgeblichkeit führen insbesondere die geringeren Kosten der Offenlegung, die Einschränkung der Möglichkeiten zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Erhöhung des handelsrechtlichen Gewinns und die Vereinfachung der Rechnungslegung durch Reduzierung der Normen für beide Gruppen von Adressaten an.²¹ Gegner der Maßgeblichkeit monieren den Verlust von Informationen für den Kapitalmarkt in Form eines verzerrten Gewinnausweises, da entweder die steuerlichen Regelungen für handelsrechtliche Zwecke angepasst werden oder die handelsrechtliche Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke angepasst wird und die mangelnde Existenz einer Versicherung, dass eine Vereinheitlichung der Rechnungslegung zu weniger Handlungen rein zum Zweck der Steuervermeidung führen. Hinzu kommt die Fehlallokation von Kapital aufgrund der Ausschüttungssperrfunktion bei umgekehrter Maßgeblichkeit. Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der Maßgeblichkeit genauer untersucht.

²¹ Vgl. z.B. Freedman (2004), S. 74 und Hanlon/Shevlin (2005), S. 103.

5.1 Geringe Erhebungskosten und Vereinfachung der Rechnungslegung

„Tax compliance costs“ spielen eine wesentliche Rolle beim Design von Steuersystemen, da sie als „social waste“ klassifiziert werden und daher nicht vernachlässigt werden können.²² Wagner differenziert bei den Erhebungskosten zwischen Planungs- und Vollzugskosten, die jeweils vom Neutralitätsgrad der Besteuerung abhängen.²³ Planungskosten sollen hier nicht weiter betrachtet werden. Vollzugskosten entstehen beim Steuerpflichtigen in Form von Deklarationskosten (in Zeit und Geld) und beim Fiskus in Form von Steuerkontrollkosten, die nötig sind, um die Steuerpflichtigen bei ihren Ausweichhandlungen in die Schranken zu verweisen.²⁴ Deklarationskosten lassen sich zunächst in Kosten, die bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch eigene Ressourcen entstehen und in Kosten, die durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen anfallen und sich im Wesentlichen in den Kosten durch die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsindustrie widerspiegeln, klassifizieren, sie bestehen aber auch in Form von Gerichts- und Anwaltskosten bei Streitigkeiten mit der Steuerverwaltung.

Der Vorteil geringerer Erhebungskosten durch die Maßgeblichkeit wird deutlicher, wenn zunächst bestehende getrennte Systeme der handelsrechtlichen Gewinnermittlung und der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage – wie etwa in den USA – betrachtet werden. In den USA werden Steuern auf das Einkommen erhoben, ohne den Begriff Einkommen zu präzisieren. Es liegt deshalb bei den Gerichten und der Steuerverwaltung zu definieren, was das steuerliche Einkommen beinhaltet und was nicht. Dass dabei insbesondere das Richterrecht eine weitaus größere Bedeutung hat als bspw. in Deutschland, liegt auf der Hand. Gleichzeitig verursacht diese Art der Ermittlung des steuerlichen Einkommens erhebliche Anwalts- und Gerichtskosten. Insgesamt lässt sich deshalb vermuten, dass die Vollzugskosten bei Anwendung der Maßgeblichkeit geringer ausfallen. Zwar werden auch in Deutschland verstärkt Gerichte zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bemüht, dies wohl aber vermutlich in weitaus geringerem Maße als in den USA. Zudem bildet die Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland mit den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof einen im nationalen Vergleich relativ kurzen Instanzenweg. Ein internationaler Indikator zur Streit anfälligkeit von Steuersystemen existiert nicht. Auf nationaler Basis sind die Arbeiten von *Wagner (2008)* für Deutschland und *Niemann/Kastner (2008)* für Österreich zu erwähnen, die die Streit anfälligkeit anhand der Anzahl von Urteilen messen. Aussagen darüber, ob durch die Maßgeblichkeit Streitigkeiten über die steuerliche Bemessungsgrundlage reduziert werden können, finden sich jedoch nicht. Allerdings lassen sich nicht nur die Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen reduzieren, auch die Kosten der eigenen Ressourcen werden durch die Maßgeblichkeit verringert, da sich Redundanzen vermeiden lassen.

²² So Wagner (2005), S. 94.

²³ Vgl. hierzu die Abbildung in Wagner (2005), S. 98.

²⁴ So Wagner (2005), S. 94f.

Gerade durch die Separierung handelsrechtlicher Gewinnermittlung und steuerlicher Einkommensermittlung haben sich Steuererhebungskosten in den USA schon früh als eigenständiger Literaturzweig etabliert.²⁵ Allerdings konzentrieren sich die Untersuchungen nicht explizit auf Erhebungskosten von Unternehmen.

5.2 Verzerrter Gewinnausweis

Während das „book accounting“ das Unmögliche ermöglichen soll, nämlich den tatsächlichen, den „true profit“ zu ermitteln und einen „true and fair view“ vermitteln soll, muss das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung eine justiziable Bemessungsgrundlage („an artificial structure“) sein, die für einen künstlichen Zeitraum ermittelt wird.²⁶ Die handelsrechtliche Gewinnermittlung sollte zukunftsorientiert sein und daher Bewertungen und Beurteilungen beinhalten, die den Bedürfnissen der Anteilseigner oder potenzieller Investoren Rechnung tragen.²⁷ Die steuerliche Gewinnermittlung hingegen ist grundsätzlich vergangenheitsbasiert und jeweils beschränkt auf den betrachteten Besteuerungszeitraum. Werden diese unterschiedlichen Voraussetzungen im Zuge der Maßgeblichkeit in einen Topf geworfen, entsteht zwangsläufig ein Tauziehen um den Ausweis des „wahren“ Gewinns und einer möglichst niedrigen steuerlichen Bemessungsgrundlage. Die beiden Rechenwerke sind somit nicht „robust against any pollution“²⁸ durch Integration von Maßnahmen und Normen, die eigentlich den Zielen des jeweils anderen Rechenwerkes dienen. Der US Abgeordnete Lloyd Doggett fasst dieses Tauziehen intuitiv treffend als „when investors hear only of rosy earnings while at tax time Uncle Sam only hears of regrets and red ink, something is very wrong“ zusammen.²⁹ Das Ergebnis des Tauziehens ist ein Kompromiss, der die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Wahlrechte ausschließlich aufgrund steuerlicher Interessen zum Ergebnis haben kann, die den Informationsbedürfnissen der Anteilseigner jedoch entgegenstehen können.

Aus den so „deformierten“ handelsrechtlichen Rechenwerken ziehen die Adressaten falsche Schlüsse, die – sofern der handelsrechtliche Gewinn als Basis zur Prognose künftiger Zahlungsüberschüsse dient – zu einer falschen Prognose dieser führt. Fraglich ist jedoch, ob eine vollständige Entkoppelung der beiden Rechenwerke eine bessere „predictive ability“ des handelsrechtlichen Erfolgs mit sich bringt. Zwar fällt das „Tauziehen“ in diesem Fall weg, allerdings lässt sich vermuten, dass durch diese Freiheit der Anreiz des Schönrechnens steigt und die Bilanzdaten zu optimistisch, wenn nicht gar wissentlich zu vorteilhaft präsentiert werden. *Hanlon (2005)* stellt zu diesem Problem fest, dass in Jahren, in denen Firmen hohe Differenzen bei

²⁵ Vgl. hierzu Slemrod/Sorum (1984); Blumethal/Slemrod (1992) und Guyton/O`Hare/Stavrianos/Toder (2003).

²⁶ So Freedman (2004), S. 75.

²⁷ Vgl. auch Freedman (1995), S. 437.

²⁸ Vgl. Freedman (2004), S. 75.

²⁹ Weisman, Jonathan, At firms, dual profit pictures: The gap grows between what`s earned and what`s taxed, in: *The Washington Post*, October 10th 2002, A01.

steuerlichem und handelsrechtlichem Gewinn ausweisen, der ausgewiesene handelsrechtliche Gewinn ein schlechterer Prädiktor für die Beständigkeit des Gewinns ist als der Gewinn in den Jahren, in denen die Differenzen relativ gering ausfallen. Desweiteren stellen nach ihren Untersuchungen hohe Differenzen bei steuerlichem und handelsrechtlichem Gewinn eine „red flag“ für Investoren dahingehend dar, dass diese bei zunehmenden Differenzen die künftigen Gewinnerwartungen nach unten korrigieren. In den frühen 80er und insbesondere in den 90er Jahren wurden in den USA verstärkt hohe handelsrechtliche Gewinne einhergehend mit sehr geringem steuerlichem Einkommen berichtet. Im Wall Street Journal vom 29. Januar 2003 heisst es:³⁰

„Currently it is almost impossible to know a firm`s tax bill by looking at its financial statements, and thus it is impossible to figure out what actual profits are. Profits reported to the IRS, where firms have less discretion in making calculations, are considered to be closer to the truth, but they are confidential and unavailable to investors. Book profits and tax profits can be wildly different – a divergence, by the way, that increased markedly in the 1990s.”

Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass eine Anpassung der alternative minimum tax (AMT) auf Basis des handelsrechtlichen Gewinns und damit eine partielle Maßgeblichkeit durch die Hintertür implementiert wurde. Wenn der handelsrechtliche Gewinn die Bemessungsgrundlage der AMT überschritt, wurde ein Teil der Differenz besteuert.³¹

5.3 Fehlallokation durch Ausschüttungssperre

Bei der Anwendung der umgekehrten Maßgeblichkeit wird die niedrigere Steuerlast mit einem verminderten Ausschüttungspotenzial erkaufte, was im Fall der investiven Verwendung der Ausschüttungen Investitionsentscheidungen beeinflusst und im Fall der konsumptiven Verwendung die Realisierung des optimalen Konsumpfads der Anteilseigner möglicherweise verhindert.³²

Die Idee der umgekehrten Maßgeblichkeit knüpft an die Theorie des „Gebens und Nehmens“. Steuerliche Vergünstigungen wie etwa die Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffung in der Steuerbilanz sollen demnach nur dann gewährt werden, wenn entsprechend in der Handelsbilanz eine Rücklage gebildet wird. Die Inanspruchnahme solcher steuerlicher Vergünstigungen stellt für Personengesellschaften kein Problem hinsichtlich der konsumptiven Verwendung des Gewinns dar, da Entnahmen unabhängig vom handels- oder steuerrechtlichen Gewinn getätigt werden können. Bei Kapitalgesellschaften hingegen kommt der Bildung von Rücklagen in der Handelsbilanz, die aufgrund der Inanspruchnahme steuerlicher

³⁰ Siehe hierzu auch Mills/Plesko (2003), S. 866.

³¹ Vgl. Porcano/Tran (1998), S. 434.

³² Vgl. Wagner (1990), S. 6.

Vergünstigungen zwingend sind, eine Ausschüttungssperrfunktion zu. Die niedrigere Steuerlast geht damit mit einem verminderten Ausschüttungspotenzial einher.

Sowohl die konsumptive als auch die investive Verwendung werden jeweils nur eingeschränkt, sofern aus früheren Perioden keine Gewinnrücklagen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Stehen ausreichend Gewinnrücklagen zur Verfügung, kann das durch die Bildung der Rücklage aufgrund steuerlicher Vergünstigungen geschmälerte Ausschüttungspotenzial der Periode durch vorhandene Gewinnrücklagen kompensiert werden. Kann die Ausschüttungsbeschränkung nicht durch Gewinnrücklagen kompensiert werden, müsste der optimale Konsumpfad teilweise fremdfinanziert werden, wobei die Fremdkapitalzinsen auf privater Ebene nicht abzugsfähig sind.

Investitionsentscheidungen werden dahingehend beeinflusst, dass die optimale Kapitalreallokation verhindert wird. Ist die Rendite nach Steuern außerhalb des Unternehmens höher als bei Durchführung der Investition innerhalb der Unternehmung, müsste die Investition außerhalb durchgeführt werden. Die Durchführung außerhalb bedingt die Ausschüttung der dazu benötigten Mittel, was die Bildung von Rücklagen aufgrund der Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen verhindert.³³

6 Entwicklung der Maßgeblichkeit in Europa

6.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen, unter denen die Maßgeblichkeit besteht, unterlagen in den letzten Jahrzehnten nur geringen Veränderungen im Vergleich zu den jüngst erfolgten oder anstehenden Umwälzungen. Dies macht die Diskussion der Maßgeblichkeit so aktuell wie nie zuvor. Die Veränderungen umfassen

- (1) die Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Bilanzierungsstandard für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in der Europäischen Union,
- (2) die anstehenden Anpassungen des handelsrechtlichen Einzelabschlusses durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahre 2010 in Deutschland und
- (3) die Überlegungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage für Kapitalgesellschaften in EU-Mitgliedstaaten (Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB)).

Diese Veränderungen wirken sich direkt oder indirekt auf das Verhältnis von Steuerbilanz und Handelsbilanz in Deutschland und anderen europäischen Staaten aus. Im Einzelnen bedeutet dies:

³³ Ein Beispiel zur ökonomischen Auswirkung der umgekehrten Maßgeblichkeit findet sich bei Wagner/Hawlitzky (1991), S. 311ff.

Zu (1): Die Einführung der IFRS für kapitalmarktorientierte Konzerne³⁴ hat in Deutschland keinen direkten Einfluss auf die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz und die umgekehrte Maßgeblichkeit. Dies liegt daran, dass nur konsolidierte Konzernbilanzen gemäß den IFRS aufgestellt werden. In Deutschland ist zwingend die Aufstellung eines HGB-basierten Einzelabschlusses erforderlich, der wiederum maßgeblich für die Steuerbilanz ist.

Gemäß der EU-Regulierung ist es den Mitgliedstaaten freigestellt zu wählen, ob und für welche Unternehmen die IFRS auch für Einzelabschlüsse verwendet werden. Im Gegensatz zu Deutschland haben sich vor allem kleinere Mitgliedstaaten dazu entschlossen, ihre nationalen handelsrechtlichen Regelungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen vollständig durch die IFRS zu ersetzen.³⁵ Eine Auflistung dieser Staaten erfolgt in Abschnitt 6.3.

Zu (2): Das BilMoG wurde am 26. März 2009 vom Bundestag mit Wirkung zum 1. Januar 2010 beschlossen. In der beschlossenen Fassung wird vor allem die Bilanzierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände sowie die Bewertung von Rückstellungen und Herstellungskosten neu geregelt, um eine Angleichung des HGB an die IFRS zu erreichen.³⁶

Zu (3): Wirtschaftlich wächst die Europäische Union zunehmend zusammen. Die Ertragsteuersysteme jedoch sind in Zeiten entwickelt worden, in denen eine nationale Geschäftstätigkeit der Steuerpflichtigen den Regelfall ausmachte. Zwar haben die EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren und Jahrzehnten Regelungen zur Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte in ihre Steuergesetze aufgenommen, jedoch wird dies nicht als langfristig befriedigende Lösung angesehen. Allein innerhalb der Europäischen Union müssen Steuerpflichtige bis zu 27 verschiedene Steuersysteme kennen. Die EU strebt langfristig zur Vereinfachung dieser Situation eine binnenmarktkonforme Lösung für die Besteuerung von Konzernen mit grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit an.³⁷ Die Ideen der Europäischen Kommission beinhalten dabei keine Vereinheitlichung der Steuersysteme, sondern lediglich eine Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlage bei Beibehaltung national abweichender Körperschaftsteuersätze. Diese wird als Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) bezeichnet. Die Bemessungsgrundlage soll dann gemäß formula apportionment auf diejenigen Staaten verteilt werden, in denen ein Konzern tätig ist.³⁸ Die Einführung einer einheitlichen

³⁴ Regulation (EC) No 1606/2002 of the European Parliament and of the Council of 19 July 2002 on the application of international accounting standards, Official Journal of the European Communities No. L 243 of 11 September 2002: S. 1-4.

³⁵ European Commission, Implementation of the IAS Regulation (1606/2002) in the EU and EEA, 25/02/08, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/ias/ias-use-of-options_en.pdf.

³⁶ Vgl. Fülber/Gassen (2007).

³⁷ Europäische Kommission (Hrsg.) (2001), (2004), (2005), (2006). Zur Internationalisierung der Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung vgl. auch Herzig (1998); Herzig (2000); Kirsch (2004) und Herzig (2008).

³⁸ Vgl. Czakert (2008); zur Bewertung und Alternativen vgl. Dietrich/Kiesewetter (2007); Kiesewetter/Mugler (2007); Martini/Niemann/Simons (2007); Knirsch/Niemann (2008).

Steuerbemessungsgrundlage wird für die EU-Mitgliedstaaten eine Modifikation ihrer bisherigen steuerlichen Gewinnermittlung bedeuten. Auch diese anstehenden Änderungen werden das Verhältnis von Steuerbilanz und Handelsbilanz in den Mitgliedstaaten verändern und geben Anlass, über die Maßgeblichkeit nachzudenken. Eine formale Verknüpfung zwischen den IFRS und der Common Consolidated Corporate Tax Base schließt die EU dabei aus.³⁹ Da in der EU 27 verschiedene nationale Rechnungslegungssysteme, die nur teilweise durch die IFRS zwingend ersetzt wurden, existieren, ist eine Maßgeblichkeit des Handelsrechts für eine CCCTB in Europa nicht möglich.⁴⁰

6.2 Status quo und Entwicklung in Deutschland

Deutschland ist eines der Länder, denen die stringenteste Anwendung des Maßgeblichkeitsprinzips bescheinigt wird.⁴¹ Die Steuerbemessungsgrundlage der meisten Unternehmen wird gemäß dem Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Der Vermögensvergleich wird dabei nicht nur durch steuerliche Normen bestimmt, sondern darüber hinaus durch das Handelsrecht. Gemäß dem Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind die Regelungen des HGB auch für die steuerliche Gewinnermittlung anzuwenden, wenn nicht explizit steuerliche Regelungen dagegen sprechen. Daher wird im deutschen Zusammenhang von einem one-book-system gesprochen. Darüber hinaus hat sich in Deutschland auch eine umgekehrte Maßgeblichkeit entwickelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG), gemäß der steuerliche Regelungen für die handelsrechtliche Gewinnermittlung maßgeblich sind. Freiberufler und Steuerpflichtige, die nicht durch das HGB verpflichtet sind, Bücher zu führen und die nicht mindestens ein Größenmerkmal des § 141 AO überschreiten, dürfen die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG anwenden.

Das resultierende one-book-accounting wird in zunehmendem Maße durch Ausnahmen durchbrochen, wobei die Zahl der Ausnahmen durch die jüngsten Fortentwicklungen von Handels- und Steuerrecht erweitert wurden. Mit dem am 13.12.2006 in Kraft getretenen Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wurde u.a. das Umwandlungssteuerrecht reformiert. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz im neuen Umwandlungsrecht ausdrücklich keine

³⁹ Vgl. Kovacs, EU Commissioner for Taxation, http://europa.eu/comm/commission_barroso/kovacs/speeches/press_conference_CCCTB_0504062.pdf, 05/04/2006. Die Bezeichnung der IFRS als ‚starting point‘ für die Diskussion der CCCTB liegt darin begründet, in den Arbeitsgruppen eine „gemeinsame Sprache“ zwischen den Mitgliedstaaten zu definieren und kein nationales Steuerrecht zu bevorzugen, indem es die Ausgangsbasis bildet. Nach den Vorschlägen der Arbeitsgruppe soll die gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage nach dem Realisationsprinzip gebildet werden. Eine fair value-Bewertung wird es nicht geben. Hinsichtlich des Imparitätsprinzips konnten die Mitgliedsstaaten sich in der Arbeitsgruppe bisher nicht einigen. Vgl. Czakert (2008), S. 436f.

⁴⁰ So auch Czakert (2008), S. 438.

⁴¹ Vgl. Haller (1992); Evans/Nobes (1996); Lamb/Nobes/Roberts (1998) und Nobes (2004).

Anwendung finden.⁴² Demzufolge können in der Steuerbilanz auch dann Buchwerte angesetzt werden, wenn in der Handelsbilanz höhere Werte angesetzt wurden.⁴³

Die tiefgreifendste Änderung seit 20 Jahren erfährt das HGB durch das BilMoG. Diese handelsrechtlichen Änderungen werden nicht durchgehend auf die steuerliche Gewinnermittlung übertragen werden können, da bspw. eine Besteuerung nicht realisierter Gewinne verfassungswidrig ist und weitere Einzelregelungen ausdrücklich im Einkommensteuergesetz abweichend geregelt sind. Beispielsweise ist die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 5 Abs. 2 EStG) und die *fair value*-Bewertung (§ 6 Abs. 1 EStG) über die Anschaffungskosten hinaus generell in der deutschen Steuerbilanz unzulässig. Weitere massive Abweichungen finden sich bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Gemäß dem BilMoG wird ihre Bilanzierung an die IFRS angenähert. In der deutschen steuerlichen Gewinnermittlung sind dagegen spezielle, von den IFRS abweichende, Regelungen vorgeschrieben (§ 6a EStG), die beispielsweise eine Diskontierung mit einem Zinssatz von 6% festlegen. Diese und andere im BilMoG verankerte Neuregelungen müssen daher zu weiteren Durchbrechungen der Maßgeblichkeit führen. Die umgekehrte Maßgeblichkeit ist zur Gänze abgeschafft (§ 5 Abs. 1 EStG n.F.).

In Tab. 1 sind die Änderungen durch das BilMoG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dargestellt. Zusätzlich werden die Änderungen mit geltendem Steuerrecht verglichen und eine Tendenzaussage zur Konvergenz oder Divergenz von Handels- und Steuerbilanz in der äußerst rechten Spalte präsentiert.⁴⁴

⁴² Vgl. Gesetzesbegründung zum SEStEG, BT-Drucksache 16/2710, S. 43.

⁴³ Zur Maßgeblichkeit bei Umwandlungen vgl. auch Kutt (2004) und Schumacher (2006).

⁴⁴ Eine ausführliche Darstellung der geplanten Änderungen durch das BilMoG findet sich bei Fülbier/Gassen (2007).

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	Angleichung?
	bis 2009	ab 2010		
Geschäfts- oder Firmenwert	Ansatzwahlrecht, jährliche AfA 25% oder planmäßig gemäß der Nutzungsdauer (§ 255 Abs. 4 HGB), kein Vermögensgegenstand	Aktivierungspflicht, planmäßige AfA über die Nutzungsdauer	Aktivierungspflicht, AfA über 15 Jahre (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG)	ja
steuerlich motivierte Sonderposten	Bisher möglich aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG)	Keine steuerlich motivierten Sonderposten und Abschreibungen mehr zulässig.	-	nein
Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB)	Aktivierungspflicht für Entwicklungsaufwand (§ 255 Abs. 2a HGB n.F.); Aktivierungsverbot für Forschungsaufwand; Ausschüttungssperre für die Erträge aus der Aktivierung	Aktivierungsverbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	nein
Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB)	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot	Passivierungsverbot (H 5.7 Abs. 3 EStH)	ja
Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsverbot	Aktivierungspflicht (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 EStG)	nein
Rückstellungen	Stichtagsprinzip, Abzinsungswahlrecht	Berücksichtigung künftiger Entwicklungen, Abzinsungsgebot (§ 253 Abs. 2 HGB n.F.)	Keine Berücksichtigung künftiger Preisänderungen, Abzinsung mit 5,5% bzw. 6%	ja
Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente ⁴⁵	Anschaffungskostenprinzip, Anschaffungskosten als Wertobergrenze	Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (auch über den Anschaffungskosten; § 255 Abs. 5, § 340e Abs. 3 HGB n.F.)	Anschaffungskosten als Wertobergrenze	nein
Außerplanmäßige Abschreibungen	Wahlrecht bei vorübergehenden Wertminderungen im Anlagevermögen (außer bei Kapitalgesellschaften)	Wahlrecht bei nur vorübergehender Wertminderung auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n.F.)	Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens: Abschreibungsverbot bei nur vorübergehenden Wertminderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)	ja

⁴⁵ Die Bewertung zu Zeitwerten wurde aus Fachkreisen heftig kritisiert. Die Regierungskoalition hat daraufhin die Implementierung der *fair value*-Bewertung für den Mittelstand aufgegeben, so dass eine Bewertung von Wertpapieren und Finanzanlagen zu Zeitwerten künftig nicht erfolgt.

Wertaufholungsgebot	Wertaufholungswahlrecht (Ausnahme Kapitalgesellschaften)	rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot bezüglich aller Formen von außerplanmäßigen Abschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB)	rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot	ja
Herstellungskosten	Aktivierungswahlrechte auch in Bezug auf angemessene Teile der MGK und FGK und des Werteverzehrs des Anlagevermögens (§ 255 Abs. 2 HGB)	Aktivierungspflicht hinsichtlich der notwendigen Teile der MGK und FGK und des Werteverzehrs des Anlagevermögens	Aktivierungspflicht der MEK, FEK, Sondereinzelkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der MGK, FGK und des Werteverzehrs des Anlagevermögens	ja
Bewertungsverfahren	Auch andere Verfahren als Lifo und Fifo zulässig	Nur noch Lifo und Fifo zulässig (§ 256 Abs. 1 Satz 1 HGB n.F.)	Lifo-Verfahren, in Ausnahmen auch andere Verfahren zulässig	ja
AIEG (§ 269 HGB)	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsverbot	Aktivierungsverbot	ja

Tab. 1: Änderungen durch das BilMoG und Auswirkungen auf die Maßgeblichkeit (AIEG = Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, FEK = Fertigungseinzelkosten, FGK = Fertigungsgemeinkosten, MEK = Materialeinzelkosten, MGK = Materialgemeinkosten).

Betrachtet man die Auswirkungen des BilMoG auf die Konvergenz bzw. Divergenz von Handels- und Steuerbilanz, fällt zunächst auf, dass aufgrund der Anzahl der Normen tendenziell eine Annäherung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz erfolgt.⁴⁶ Betrachtet man die wertmäßig signifikanten Positionen wie die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände, Passivierung und Bewertung von Rückstellungen sowie die Bewertung der Herstellungskosten, erscheint eine Tendenzaussage zur Konvergenz oder Divergenz von Handels- und Steuerbilanz schwer. Während durch die Aktivierung von Entwicklungskosten die Maßgeblichkeit durchbrochen wird, gleichen sich Handels- und Steuerbilanz aufgrund des Passivierungsverbots von Aufwandsrückstellungen, tendenzieller Abzinsung von Rückstellungen und der Bewertung von Herstellungskosten mit den Einzel- und angemessenen Gemeinkosten als Untergrenze in der Handelsbilanz die Rechenwerke eher an.⁴⁷ Insoweit ist nicht die Maßgeblichkeit für die Angleichung der beiden Rechenwerke verantwortlich, sondern die Implementierung der gleichen oder ähnlicher Einzelregelungen im Handels- und Steuergesetz.

Während in der Wissenschaft die Problematik der Folgen des BilMoG für die steuerliche Gewinnermittlung breit diskutiert wird⁴⁸, ist der Steuergesetzgeber bislang

⁴⁶ Theile/Hartmann (2008) interpretieren die Entwicklung als ein Entfernen der beiden Regelwerke voneinander.

⁴⁷ So auch Fülber/Gassen (2007), S. 2608.

⁴⁸ Vgl. Fülber/Gassen (2007), S. 2607f.

weitgehend untätig geblieben. Das BilMoG trägt zur Frage einer endgültigen Trennung von Handels- und Steuerbilanz nichts bei.⁴⁹ Für eine Trennung von Handels- und Steuerbilanz und eine Einführung des two-book-accounting spricht die Komplexität, die derzeit für kapitalmarktorientierte Konzerne durch die Aufstellung dreier verschiedener Abschlüsse besteht: Die Steuerbilanz gemäß HGB und EStG unter Beachtung der Maßgeblichkeit sowie ihrer zwingenden Durchbrechungen, den handelsrechtlichen Einzelabschluss gemäß HGB sowie den Konzernabschluss gemäß den IFRS.

In der Wissenschaft werden diverse mögliche Ausgestaltungen der steuerlichen Gewinnermittlungsregeln diskutiert und quantitativ bewertet. Der ursprüngliche Ansatz, eine Maßgeblichkeit der US-GAAP oder der IFRS für die Steuerbilanz zu entwickeln⁵⁰, wird inzwischen nicht mehr weiter verfolgt, da die Bilanzzwecke der beiden Regelwerke sich nicht vereinen lassen⁵¹ und da verfassungsrechtliche Bedenken⁵² bestehen, von einer privatrechtlichen internationalen Organisation aufgestellte Regelungen als Basis für die Besteuerung zu verwenden. Auch würde dies bedeuten, Lenkungsmöglichkeiten und die Planbarkeit des Steueraufkommens zu verlieren. Für eine verfassungsgemäße Umsetzung einer IFRS-Maßgeblichkeit würden eine Fülle von Überleitungsregelungen benötigt werden.

Als Alternative wird vermehrt eine eigenständige steuerliche Gewinnermittlung nach Abschaffung der Maßgeblichkeit des Handelsrechts diskutiert.⁵³ Im Auftrag des Bundesfinanzministeriums hat *Herzig (2004)* Auswirkungen der Einführung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung für alle Unternehmen geprüft. Im Ergebnis schlägt Herzig ein Nebeneinander von Betriebsvermögensvergleich und einer modifizierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung vor.

⁴⁹ In dem BilMoG-Referentenentwurf merkt der Gesetzgeber hierzu an: „Einzelne Änderungen wirken sich über den Grundsatz der Maßgeblichkeit auch auf die steuerliche Gewinnermittlung aus; die daraus zu ziehenden Folgerungen auch über einzelne Vorschriften hinaus sind zu prüfen“, vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, S. 78.

⁵⁰ Vgl. Gröning (2002); Spengel (2003).

⁵¹ Vgl. Fülber (2006).

⁵² Vgl. Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft (2002), S. 2378ff.; Herzig/Hausen (2004), S. 1; Kahle (2003), S. 271.

⁵³ Vgl. Herzig/Hausen (2004); Knirsch (2006).

6.3 Status quo und Entwicklung in anderen europäischen Ländern

In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war bzw. ist eine Ausprägung der Maßgeblichkeit bekannt; die umgekehrte Maßgeblichkeit war dagegen auch vor Einführung der IFRS für Konzernabschlüsse im Jahr 2005 weniger verbreitet. Eine Zusammenfassung des Status quo in der Europäischen Union vor 2005 ist in den Spalten 2 und 3 der Tab. 2 dargestellt. Die Klassifizierung der Länder als solche mit oder ohne Maßgeblichkeit ist nicht immer eindeutig vorzunehmen und weicht in der Literatur oftmals voneinander ab.⁵⁴

Von der IFRS-Einführung sind steuerlich keine zwingenden Auswirkungen zu erwarten, da nur Konzernabschlüsse in Europa zwingend betroffen sind. Um herauszufinden, in welchen Staaten die steuerliche Gewinnermittlung dennoch betroffen ist, wird in Tab. 2 aufgeführt, welche Länder die IFRS darüber hinaus für die Einzelabschlüsse anwenden. Hierbei wird zwischen einer wahlweisen und einer verpflichtenden Anwendung unterschieden. Die Folgen sind jedoch die gleichen: Ist eine Anwendung der IFRS im Einzelabschluss möglich und bestand in diesem Land eine Maßgeblichkeit des Handelsrechts für das Steuerrecht, so sind steuerliche Folgen unabdingbar. Dies ist in der letzten Spalte der Tab. 2 gekennzeichnet.

Land (EU-27)	Maßgeblichkeit vor 2005 vorhanden?	Umgekehrte Maßgeblichkeit vor 2005 vorhanden?	Seit 2005: Anwendung der IFRS für den Einzelabschluss zulässig?	Hat die IFRS-Implementierung Auswirkungen auf die Maßgeblichkeit?
Belgien	ja	nein	nein	-
Bulgarien	ja	nein	Verpflichtend für alle Unternehmen außer KMU	ja
Dänemark	nein	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen	-
Deutschland	ja	ja	nein	-
Estland	nein	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen	-
Finnland	ja	ja	Wahlrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen und von Wirtschaftsprüfern zertifizierte Unternehmen	ja
Frankreich	ja	ja	nein	-
Griechenland	ja	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen; Wahlrecht für von Wirtschaftsprüfern zertifizierte Unternehmen	ja
Großbritannien	ja	nein	Wahlrecht für alle Unternehmen	ja
Irland	nein	nein	Wahlrecht für alle Unternehmen	-

⁵⁴ Vgl. beispielsweise die Zusammenstellungen in Woltering/Pott (2007), S. 821f. und die Einordnung in PricewaterhouseCoopers (2007), S. 17; zum Stand im Jahre 1987 OECD Working Group on Accounting Standards (1987).

Italien	ja	ja	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte und Finanzunternehmen außer Versicherungen; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen außer KMU	ja
Lettland	ja	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte und Finanzunternehmen	ja
Litauen	ja	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte und Finanzunternehmen; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen	ja
Luxemburg	ja	ja	Wahlrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen; andere Unternehmen noch offen	ja
Malta	ja	nein	Verpflichtend für alle Unternehmen	ja
Niederlande	nein	nein	Wahlrecht für alle Unternehmen	-
Österreich	ja	ja	nein	-
Polen	nein	nein	Wahlrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte andere Unternehmen	-
Portugal	ja	nein	Verpflichtend für Finanz- und Versicherungsunternehmen; Wahlrecht für alle anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen	ja
Rumänien	ja	nein	nein	-
Schweden	ja	nein	nein	-
Slowakei	ja	ja	Verpflichtend für Unternehmen von „öffentlichem Interesse“; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen	ja
Slowenien	ja	nein	Verpflichtend für Finanz- und Versicherungsunternehmen; Wahlrecht für alle anderen Unternehmen	ja
Spanien	ja	nein	nein	-
Tschechien	ja	nein	Verpflichtend für kapitalmarktorientierte Unternehmen	ja
Ungarn	ja	ja	nein	-
Zypern	ja	nein	Verpflichtend für alle Unternehmen	ja

Tab. 2: Anwendung der Maßgeblichkeit bis 2004 sowie potentielle Auswirkungen der IFRS-Implementierung in den EU-Mitgliedstaaten. Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Woltering / Pott 2007, S. 823; European Commission 2008.

In 14 der EU-Mitgliedsstaaten, die die IFRS für den Einzelabschluss wahlweise oder verpflichtend zulassen, wurde bis 2004 eine Variante der Maßgeblichkeit angewandt. In diesen Staaten ist die steuerbilanzielle Gewinnermittlung somit direkt von der IFRS-Implementierung betroffen.⁵⁵ Auf der Fortentwicklung der Steuerbemessungsgrundlage und der Maßgeblichkeit des Handelsrechts für das Steuerrecht in diesen 14 Staaten soll daher im Folgenden der Fokus liegen.⁵⁶

⁵⁵ PricewaterhouseCoopers (2007), S. 18, klassifiziert noch weitere Staaten als von der IFRS-Implementierung steuerlich betroffen. Hier sollen jedoch nur Staaten behandelt werden, in denen nicht nur einzelne Unternehmen von den Änderungen betroffen sind.

⁵⁶ Zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in ausgewählten europäischen Staaten vgl. Sigloch (2000).

In **Bulgarien** werden zahlreiche steuerspezifische Regelungen vorgegeben. So müssen spezifische steuerliche Abschreibungsregelungen eingehalten werden; Zuführungen zu Rückstellungen sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig.⁵⁷

In **Finnland** bleibt die enge Verzahnung von nationalen Gewinnermittlungsregeln und der Steuerbilanz bestehen. Diejenigen Unternehmen, die IFRS zur Gewinnermittlung verwenden, müssen auf Basis dieses Gewinns zahlreiche steuerliche Anpassungen vornehmen, z.B. zur Eliminierung nicht realisierter Gewinne und zur Anwendung von für steuerliche Zwecke festgelegten Abschreibungsregelungen.⁵⁸

In **Griechenland** bleibt die Maßgeblichkeit der griechischen Rechnungslegungsregelungen für die steuerliche Gewinnermittlung bestehen. Wenden Unternehmen IFRS an, muss der Jahresabschluss einen Abschnitt aufweisen, der ausweist, welche Unterschiede sich zwischen der Anwendung der IFRS und den griechischen handelsrechtlichen Gewinnermittlungsregeln ergeben. Die steuerliche Bemessungsgrundlage lehnt sich dann an diese übergeleitete Gewinn- und Verlustrechnung an.⁵⁹ Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren; steuerlich sind Abschreibungssätze vorgegeben. Gewinne aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind steuerbefreit, wenn sie in bestimmte Rücklagen eingestellt werden.⁶⁰ In der Literatur wird daher von einer erstmaligen Trennung von Handels- und Steuerbilanz gesprochen.⁶¹

Großbritannien führte erst in den letzten Jahren eine Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Rechnungslegung für die steuerliche Gewinnermittlung ein; zuvor waren dies zwei unabhängige Systeme.⁶² Nach Einführung der wahlweisen IFRS-Bilanzierung soll diese ebenso wie die nationale Rechnungslegung die Basis zur Herleitung des steuerlichen Gewinns bilden.⁶³ Dennoch existieren zahlreiche steuerspezifische Regelungen, die beispielsweise für verschiedene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens genaue Abschreibungssätze vorgeben und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuführungen zu Rückstellungen stark eingrenzen.⁶⁴

Italien dagegen weitete die Maßgeblichkeit offiziell auf die IFRS aus. Die steuerliche Gewinnermittlung basiert damit offiziell auf der handelsrechtlichen Gewinnermittlung, unabhängig davon, ob sie nach italienischen Gewinnermittlungsregeln oder nach den IFRS aufgestellt wurden. Eine separate Steuerbilanz wird nicht erstellt.⁶⁵ Um dennoch eine steuerliche Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde zunächst der Grundsatz der Neutralität („Principio della Neutralità“) eingeführt.

⁵⁷ Vgl. Cowley et al. (2008), S. 126.

⁵⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 21f.; Cowley et al. (2008), S. 312.

⁵⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 23f.

⁶⁰ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Griechenland, Rn. 38ff.; Cowley et al. (2008), S. 367.

⁶¹ Vgl. Schön (2005), S. 718 und die dort genannten Quellen.

⁶² Vgl. Woltering/Pott (2007), S. 820; Cowley et al. (2008), S. 984; Schön (2005), S. 293ff.; Nobes (2004), S. 11f.

⁶³ Vgl. Schön (2005), S. 298.

⁶⁴ Vgl. Cowley et al. (2008), S. 985ff.

⁶⁵ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Italien, Rn. 32.

Dieser besagt, dass der steuerliche Gewinn von identischen Unternehmen, die nach IFRS bzw. nach italienischen Rechnungslegungsstandards bilanzieren, identisch sein muss. Da die beiden Rechnungslegungssysteme nicht übereinstimmen und auch keine Annäherung der beiden geplant ist, wurden zahlreiche Anpassungen des IFRS-Gewinns notwendig, um die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln. Hierzu gehörten die Eliminierung eines Großteils der unrealisierten Gewinne sowie die Anpassung der Abschreibungen an die von den Steuerbehörden vorgegebenen Jahressätze.⁶⁶ Seit dem 1.1.2008 gibt es massive Anpassungen dieser Vorgehensweise: Die IFRS sind maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung. IFRS-Regelungen behalten auch steuerlich ihre Gültigkeit, wenn sie explizit den steuerlich zulässigen Regelungen widersprechen.⁶⁷

Lettland führte grundsätzlich eine Maßgeblichkeit der IFRS für die Steuerbilanz ein; darüber hinaus sind jedoch Überleitungsrechnungen notwendig.⁶⁸

Litauen passte die nationalen Gewinnermittlungsregeln teilweise an die IFRS an, jedoch bleiben noch zahlreiche Unterschiede bestehen. Unabhängig von der Verwendung von IFRS oder den nationalen Bilanzierungsregeln gilt für beide eine Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz. Auf dieser Basis werden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, z.B. ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Rückstellungen stark eingeschränkt und es existieren spezielle steuerliche Abschreibungsregelungen für Anlagevermögen.⁶⁹

In **Luxemburg** bleibt die Maßgeblichkeit der nationalen Gewinnermittlung für die Steuerbemessungsgrundlage bestehen. Die IFRS weichen von der nationalen Gewinnermittlung stark ab, so dass ihre Anwendung eine Vielzahl von Anpassungen nach sich zieht. Luxemburg hat ähnlich wie Italien den Grundsatz der Neutralität eingeführt, der besagt, dass der steuerliche Gewinn nicht davon beeinflusst sein darf, welches Rechnungslegungssystem handelsrechtlich verwendet wird. Langfristig wird in Luxemburg die Annäherung der lokalen Gewinnermittlung an die IFRS erwartet.⁷⁰ Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zu bewerten; lediglich ein niedrigerer Teilwert darf angesetzt werden.⁷¹

Unternehmen auf **Malta** wenden bereits seit längerem ausschließlich die IFRS handelsrechtlich an. Auf ihrer Basis wird auch die Steuerbilanz ermittelt, jedoch sind einige Anpassungen notwendig, um beispielsweise die meisten unrealisierten Gewinne zu eliminieren.⁷²

⁶⁶ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 26; Mennel/Förster (o.J.), Italien, Rn. 45.

⁶⁷ Vgl. Cowley et al. (2008), S. 481.

⁶⁸ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 27; Cowley et al. 2008, S. 523ff.

⁶⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 27; Cowley et al. 2008, S. 558ff.

⁷⁰ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 28.

⁷¹ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Luxemburg, Rn. 75.

⁷² Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 28.

In **Portugal** wird der steuerpflichtige Gewinn nach den Gewinnermittlungs-vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt.⁷³

In der **Slowakei** bestehen nach wie vor große Unterschiede zwischen nationaler Gewinnermittlung und den IFRS. Die nationalen Gewinnermittlungsregeln sind maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung; eine gesonderte Steuerbilanz wird nicht erstellt.⁷⁴ Um durch die IFRS entstehende Unterschiede zu eliminieren, hat das Finanzministerium detaillierte Regelungen zur Aufstellung einer Überleitungsrechnung herausgegeben.⁷⁵

In **Slowenien** wird die Steuerbilanz auch weiterhin auf Basis der nationalen Gewinnermittlungsregeln aufgestellt, die um steuerspezifische Regelungen angepasst werden⁷⁶; hier wird jedoch eine Steuerreform mit Anpassungen erwartet.⁷⁷

Tschechien erfordert nach wie vor eine Maßgeblichkeit der nationalen Gewinnermittlungsregeln. Eine separate Steuerbilanz wird nicht erstellt.⁷⁸ Dieses Kriterium wird erfüllt, indem ausgehend von den IFRS eine Überleitungsrechnung erstellt wird, die alle Unterschiede der beiden Rechnungslegungssysteme umfasst.⁷⁹ Beispielsweise dürfen nicht realisierte Wertsteigerungen nicht besteuert werden; die zulässigen Abschreibungssätze für Anlagevermögen sind detailliert festgelegt.⁸⁰

In **Zypern** bilden die IFRS die Basis zur steuerlichen Gewinnermittlung, jedoch müssen zahlreiche Anpassungen vorgenommen werden. So müssen beispielsweise unrealisierte Gewinne gekürzt und spezielle steuerliche Abschreibungsregelungen, die von den IFRS abweichen, angewendet werden.⁸¹

Auch nach der Einführung der IFRS in Europa behalten die meisten EU-Mitgliedstaaten eine Variante der Maßgeblichkeit des Handelsrechts für die steuerliche Gewinnermittlung bei. Dies gilt auch dann, wenn Einzelabschlüsse auf Basis der IFRS aufgestellt werden. In diesen Fällen ist jedoch im Regelfall eine Überleitungsrechnung notwendig, um steuerspezifische Regelungen zu berücksichtigen. In Finnland, Griechenland, Luxemburg, der Slowakei, Slowenien und Tschechien werden hierzu zunächst Unterschiede zwischen den IFRS und den nationalen handelsrechtlichen Regelungen aufgeführt und diese Überleitung wird dann als Basis für die steuerliche Gewinnermittlung einschließlich ihrer Anpassungen verwendet. Die nationale Gewinnermittlung und die IFRS unterscheiden sich im Regelfall stark voneinander und werden in naher Zukunft nicht einander angenähert, so dass ausführliche Überleitungsrechnungen notwendig sind. Großbritannien,

⁷³ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Portugal, Rn. 46.

⁷⁴ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Slowakei, Rn. 60.

⁷⁵ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 29f.

⁷⁶ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 30; Cowley et al. 2008, S. 857.

⁷⁷ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 30.

⁷⁸ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Tschechien, Rn. 76.

⁷⁹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 20.

⁸⁰ Vgl. Mennel/Förster (o.J.), Tschechien, Rn. 83ff.

⁸¹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2007), S. 20.

Lettland, Litauen, Malta und Zypern dagegen nehmen direkt auf Basis der IFRS die Anpassungen vor, um die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln. In Großbritannien, das als größtes Land diese Verbindung von IFRS und steuerlicher Gewinnermittlung implementierte, werden die notwendigen Überleitungen und die steuerlich separat festzulegenden Regeln als sehr aufwendig beschrieben: „The principal disadvantage of this approach is that it is likely to result in highly complex tax legislation, as evidenced by the experience in the UK“⁸².

Bereits vor der Einführung der IFRS in Europa 2005 herrschte in der Literatur die Meinung, dass in Ländern mit ausgeprägter Maßgeblichkeit diese mehr und mehr durchbrochen wird.⁸³ Nach Einführung der IFRS ist diese Entwicklung noch weiter zu beobachten. Selbst wenn dem Wortlaut nach eine Maßgeblichkeit vorherrscht, sind in allen EU-Ländern zahlreiche Durchbrechungen bekannt. Stets werden alle oder zahlreiche nicht realisierte Gewinnkomponenten eliminiert, die Abzugsfähigkeit von Zuführungen zu Rückstellungen eingeschränkt und spezifische Abschreibungsregelungen festgelegt. In vielen EU-Mitgliedstaaten ist eine Aufstellung einer separaten Steuerbilanz nach wie vor nicht notwendig. Jedoch hat seit Einführung der IFRS die Bedeutung und der Umfang der Überleitungsrechnungen stark zugenommen. Eine Ausnahme bilden lediglich die jüngsten Reformen in Italien, die eine direkte IFRS-Maßgeblichkeit ohne steuerliche Anpassungen vorsehen. Dies stellt jedoch eine Abkehr von der zuvor formulierten Neutralität der parallel zulässigen nationalen und internationalen Rechnungslegungssysteme dar.

7 Die Entdeckung der Maßgeblichkeit in den USA

In den USA sind die handelsrechtliche und steuerliche Gewinnermittlung traditionell separat, so dass von einem two-book-accounting-system gesprochen werden kann.⁸⁴ Die einzige Ausnahme besteht in der Vorratsbewertung. Wird das Lifo-Verfahren für steuerliche Zwecke verwendet, dann muss es ebenfalls in den US-GAAP verwendet werden. Auswirkungen dieser *Lifo conformity rule* wurden ausführlich untersucht. *Dopuch/Pincus (1988)* und *Dhaliwal/Frankel/Trezevant (1994)* zeigen eine steuerlich motivierte Ausübung dieses Wahlrechts auf; *Shackelford/Shevlin (2001)* dagegen zeigen gegenteilige Ergebnisse.

Die Anwendung des two-book-accounting Systems wurde in den USA in den letzten Jahren massiv in Frage gestellt. Hervorgerufen durch die großen Bilanzskandale des letzten Jahrzehnts wurde die Frage aufgeworfen, ob spektakuläre Fälle wie Enron durch eine Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz verhindert worden wären. Enron zeichnete sich dadurch aus, dass der Konzern über Jahre hinweg hohe Gewinne gemäß US-GAAP auswies, die von der Börse zur Approximation der

⁸² PricewaterhouseCoopers (2007), S. 11.

⁸³ Vgl. Woltering/Pott (2007), S. 826f.

⁸⁴ Vgl. Scholes et al. (2009), S. 380ff.

zukünftigen Entwicklung des Unternehmens verwendet wurden, während die Steuerbemessungsgrundlage stets negativ war.

In der Wissenschaft wurden Beispiele wie dieses aufgenommen, um den Zusammenhang zwischen handelsrechtlichem und steuerlichem Gewinn empirisch zu untersuchen. Viele Autoren stellen dabei eine fortlaufende Divergenz der beiden Gewinngrößen fest.⁸⁵ Zwei Ursachen werden für diese Entwicklung identifiziert: Einerseits nimmt das Ausmaß von *earnings management* zu, andererseits sind die Möglichkeiten der Steuervermeidung durch die Globalisierung stark gestiegen.⁸⁶

Nachdem in den USA Vor- und Nachteile von one-book-accounting ausführlich diskutiert wurden, vor allem vor dem Hintergrund der Vermeidung weiterer Bilanzskandale, ist die Literatur zu dem Schluss gekommen, dass die Vorteile eines two-book-accounting überwiegen.⁸⁷ Als Grund hierfür wird insbesondere angesehen, dass nur durch ein two-book-accounting eine „Verschmutzung“ der Handelsbilanz durch steuerliche Zielsetzungen und damit eine Fehlinformation der Adressaten vermieden werden kann.⁸⁸ Als wichtiger Schritt wird dagegen mehr Transparenz angesehen. Nicht eine Angleichung der beiden Rechnungslegungssysteme, sondern die verpflichtende Publizität von steuerlichen Informationen wird als Lösung vorgeschlagen.⁸⁹

8 Zusammenfassung und Fazit

Der Beitrag befasst sich mit dem Verhältnis der handelsrechtlichen Gewinnermittlung zur steuerlichen Einkommensermittlung in Deutschland, Europa und den USA. Dabei werden die Zwecke der Rechnungslegung diskutiert, sowie die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und deren Entwicklung in Deutschland insbesondere vor dem Hintergrund des BilMoG analysiert. Desweiteren werden die Vor- und Nachteile der Maßgeblichkeit aus ökonomischer Sicht und alternative Verknüpfungen der handelsrechtlichen zur steuerlichen Gewinnermittlung skizziert. Schließlich wird die Entwicklung des Verhältnisses von Handels- und Steuerbilanz in Europa und den USA beschrieben.

In Deutschland ist die Maßgeblichkeit traditionell stark ausgeprägt. Fraglich ist jedoch, ob vor dem Hintergrund der Internationalisierung der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine derart enge Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz noch zeitgemäß ist. Die jüngsten Änderungen durch das BilMoG lassen zunächst keine Schlüsse auf die Zukunft der Maßgeblichkeit in Deutschland zu. Betrachtet

⁸⁵ Vgl. Manzon/Plesko (2002); Desai (2003); Hanlon/Shevlin (2005).

⁸⁶ Vgl. Desai (2003); Shaviro (2008).

⁸⁷ Anders dagegen Shaviro (2008), der eine partielle Anpassung der beiden Gewinngrößen vorschlägt.

⁸⁸ Vgl. Porcano/Tran (1998); Freedman (2004); Hanlon/Shevlin (2005). Vgl. auch die Diskussion in Abschnitt 5.2.

⁸⁹ Vgl. Mills/Plesko (2003), S. 889.

man die einzelnen Normen, wird deutlich, dass sich die Steuer- und Handelsbilanz auf dem Wege der Anpassung von Einzelnormen annähern. Nicht die Maßgeblichkeit verknüpft die beiden Rechenwerke, sondern ähnliche Einzelregelungen. Diese Angleichung geschieht auf Basis der steuerlichen Normen, wonach sich die Handelsbilanz der Steuerbilanz anpasst und nicht umgekehrt, was eine umgekehrte Maßgeblichkeit durch die Hintertür bedeutet.

Nicht nur in Deutschland, sondern in der Mehrheit der EU-27-Staaten existieren Varianten der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen für die steuerliche Gewinnermittlung. 14 dieser Staaten lassen seit 2005 die IFRS wahlweise oder verpflichtend zur Erstellung von Einzelabschlüssen zu. Trotzdem bleibt hier im Regelfall die Maßgeblichkeit bestehen. Um Unterschiede der IFRS zu der nationalen handelsrechtlichen Gewinnermittlung zu eliminieren, müssen i.d.R. ausführliche Überleitungsrechnungen von den IFRS über das nationale Handelsrecht hin zur steuerlichen Bemessungsgrundlage erstellt werden. De facto bleibt die Maßgeblichkeit bestehen; ihre Bedeutung nimmt jedoch ab, während spezifische steuerliche Einzelregelungen und die Überleitungsrechnung in Europa an Bedeutung zunehmen.

In den USA wurde die Einführung eines one-book-accounting insbesondere nach den Bilanzskandalen von Enron und WorldCom in der Literatur intensiv diskutiert. Allerdings wurde die Implementierung mit der Begründung der Fehlinformation der Adressaten der Handelsbilanz mehrheitlich abgelehnt. In der angelsächsischen Literatur finden sich vermehrt modelltheoretische und empirische Untersuchungen zu den Vor- und Nachteilen einer Konvergenz von Handels- und Steuerbilanz. So zeigen z.B. *Kanniainen/Södersten (1995)* anhand eines Modells, dass steuerpolitische Maßnahmen für Investitionsanreize in Ländern mit einer separaten steuerlichen und handelsrechtlichen Gewinnermittlung besser greifen als in Ländern, in denen die Maßgeblichkeit Anwendung findet.⁹⁰ Desweiteren wird gezeigt, dass die optimalen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen sowie die Ausschüttungspolitik davon abhängen, ob in dem betreffenden Land die Maßgeblichkeit greift oder nicht.

Bestehende Differenzen von handels- und steuerrechtlichem Gewinn sind nicht zwingend negativ zu beurteilen, vielmehr sind die Ursachen, die zu den Differenzen führen, zu untersuchen und durchaus von informativem Charakter für die Adressaten der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung.⁹¹ Für den Fiskus mag das Ausmaß der Abweichung als Indiz für eine verstärkte Betriebsprüfung dienen.⁹² Für

⁹⁰ Vgl. insbesondere S. 419.

⁹¹ Vgl. Hanlon/Shevlin (2005), S. 102f.

⁹² Vgl. dazu Mills (1998).

potenzielle Investoren könnten die Differenzen als Qualitätsmaß der „predictive ability“ des handelsrechtlichen Ergebnisses dienen.⁹³

Bleibt abzuwarten, wie sich die Maßgeblichkeit vor dem Hintergrund der Harmonisierungsbestrebungen handelsrechtlicher Normen in der EU entwickelt. Der Wechsel zu einem anderen Rechnungslegungssystem gleicht einer Änderung der Bilanzierungsphilosophie, die den Anwendern der Rechnungslegungssysteme peu à peu nahegebracht werden muss und daher wohl noch weitere Jahre oder Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.

⁹³ Lev/Nissim (2004) und Hanlon (2005) zeigen, dass mit steigenden Differenzen bei steuerlichem und handelsrechtlichem Gewinn die Aussagekraft hinsichtlich der Persistenz des handelsrechtlichen Gewinns sinkt.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft (2002): Zur Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts, in: Betriebs-Berater, S. 2372-2381.
- Arbeitskreis Steuern und Revision im Bund der Wirtschaftsakademiker (BWA) e.V. (2004): Maßgeblichkeit im Wandel der Rechnungslegung – Die Maßgeblichkeit im System internationaler Steuerbemessungsgrundlagen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen, in: Deutsches Steuerrecht, S. 1267-1268.
- Cowley, Nick / Gutiérrez, Carlos / Kesti, Juhani / June Soo, Mei (2008): Global Corporate Tax Handbook, Amsterdam, IBFD.
- Czakert, Ernst (2008): Ansatz der CCCTB working group zur Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage in Europa, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 433-448.
- Desai, Mihir A. (2003): The divergence between book and tax income, in: Tax Policy and the Economy, S. 169-206.
- Dhaliwal, Dan S. / Frankel, Micah / Trezevant, Robert (1994): The taxable and book income motivations for a LIFO layer liquidation, in: Journal of Accounting Research, S. 278-289.
- Dietrich, Maik / Kiesewetter, Dirk (2007): Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der Multinationalen Unternehmung, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 489-516.
- Dopuch, Nicholas / Pincus, Morton (1988): Evidence on the choice of inventory accounting methods: LIFO versus FIFO, in: Journal of Accounting Research, S. 28-59.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2001): Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt, COM(2001)582endg., Brüssel.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2004): A common consolidated EU corporate tax base, Commission Non-Paper to informal Ecofin Council, 10 and 11 September 2004.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2005): Sitzlandbesteuerung – Skizzierung eines möglichen Pilotprojekts zur Beseitigung unternehmensteuerlicher Hindernisse für kleine und mittlere Unternehmen im Binnenmarkt, KOM(2005)702endgültig, Brüssel.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2006): Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Bisherige Fortschritte und weitere Schritte zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB), KOM(2006)157 endgültig, Brüssel.
- Evans, Lisa / Nobes, Christopher W. (1996): Some mysteries relating to the prudence principle in the Fourth Directive and in German and British law, in: The European Accounting Review, S. 361-373.
- Freedman, Judith (1995): Defining taxable profit in a changing accounting environment, in: British Tax Review, S. 434-444.
- Freedman, Judith (2004): Aligning taxable profits and accounting profits: accounting standards, legislators and judges, in: eJournal of Tax Research, S. 71-99.
- Fülbier, Rolf Uwe (2006): Systemtauglichkeit der Internationalen Financial Reporting Standards für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung, in: Steuer und Wirtschaft, S. 228-242.
- Fülbier, Rolf Uwe / Gassen, Joachim (2007): Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation, in: Der Betrieb, S. 2605-2612.

- Gröning, Robert (2002): Steuerbilanzielle Gewinnermittlung nach US-GAAP?, Lohmar, Köln.
- Guyton, John L. / O'Hare, John F. / Stavrianos, Michael P. / Toder, Eric J. (2003): Estimating the compliance cost of the U.S. individual income tax, in: National Tax Journal, S. 673-688.
- Haller, Axel (1992): The relationship of financial and tax accounting in Germany: A major reason for accounting disharmony in Europe, in: The International Journal of Accounting, S. 310-323.
- Hanlon, Michelle (2005): The persistence and pricing of earnings, accruals, and cash flows when firms have large book-tax differences, in: The Accounting Review, S. 137-166.
- Hanlon, Michelle / Shevlin, Terry (2005): Book-tax conformity for corporate income: An introduction to the issues, in: Tax Policy and the Economy, S. 101-134.
- Herzig, Norbert (1998): Globalisierung und Besteuerung, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 280-296.
- Herzig, Norbert (2000): Internationalisierung der Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 104-119.
- Herzig, Norbert (2004): IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung. Eigenständige Steuerbilanz und modifizierte Überschussrechnung – Gutachten für das Bundesfinanzministerium, Düsseldorf.
- Herzig, Norbert (2008): Modernisierung des Bilanzrechts und Besteuerung, in: Der Betrieb, S. 1-10.
- Herzig, Norbert / Hausen, Guido (2004): Steuerliche Gewinnermittlung durch modifizierte Einnahmenüberschussrechnung – Konzeption nach Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips, in: Der Betrieb, S. 1-10.
- Heyd, Reinhard (2001): Internationale Rechnungslegungsnormen in Deutschland – erschwert das Maßgeblichkeitsprinzip ihre Anwendung?, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 371-392.
- Kahle, Holger (2003): Zur Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland: IAS im Einzel- und Konzernabschluss?, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 262-275.
- Kanniainen, Vesa / Södersten, Jan (1995): The importance of reporting conventions for the theory of corporate taxation, in: Journal of Public Economics, S. 427-430.
- Kiesewetter, Dirk / Mugler, Jörg (2007): Gewinnverlagerung im EU-Konzern bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip, in: Die Betriebswirtschaft, S. 503-518.
- Kirsch, Hanno (2004): Bedeutung der Maßgeblichkeit bei fortschreitender Internationalisierung der Rechnungslegung, in: Betrieb und Wirtschaft, S. 221-227.
- Knirsch, Deborah (2006): Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert?, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 1-21.
- Knirsch, Deborah / Niemann, Rainer (2008): Deferred shareholder taxation – implementing a neutral business tax in the European Union, in: Accounting in Europe, S. 121-140.
- Kutt, Florian (2004): Ende der Maßgeblichkeit bei Umwandlungen?, in: Betriebs-Berater, S. 371-375.
- Lamb, Margaret / Nobes, Christopher / Roberts, Alan (1998): International variations in the connections between tax and financial reporting, in: Accounting and Business Research, S. 173-188.

- Lev, Baruch / Nissim, Doron (2004): Taxable income, future earnings, and equity values, in: *The Accounting Review*, S. 1039-1074.
- Manzon, Gil B. / Plesko, George A. (2002): The relation between financial and tax reporting measures of income, in: *Tax Law Review*, S. 175-214.
- Martini, Jan T. / Niemann, Rainer / Simons, Dirk (2007): Transfer pricing or formula apportionment? Tax-induced distortions of multinationals' investment and production decisions, CESifo Working Paper No. 2020.
- Mennel, Annemarie / Förster, Jutta (o.J.) , *Steuern in Europa, Amerika und Asien* (Losebl.), Herne.
- Mills, Lillian F. (1998): Book-tax differences and internal revenue service adjustments, in: *Journal of Accounting Research*, S. 343-356.
- Mills, Lillian F. / Plesko George A. (2003): Bridging the reporting gap: A proposal for more informative reconciling of book and tax income, in: *National Tax Journal*, S. 856-893.
- Niemann, Rainer / Kastner, Christoph (2008): Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? – Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 40.
- Nobes, Christopher (2004): A conceptual framework for the taxable income of business, and how to apply it under IFRS, Certified Accountants Educational Trust, London.
- Organization for Economic Co-operation and Development (OECD) Working Group on Accounting Standards (1987): Accounting standards harmonization report No. 3: The relationship between taxation and financial reporting, Paris.
- Pohl, Klaus F. (1983): Die Entwicklung des ertragsteuerlichen Maßgeblichkeitsprinzips, Kleikamp, Köln.
- Porcano, Thomas M. / Tran, Alfred (1998): Relationship of tax and financial accounting rules in Anglo-Saxon countries, in: *The International Journal of Accounting*, S. 433-454.
- PricewaterhouseCoopers (Hrsg.) (2007): IFRS: Tax implications for the EU financial services industry – are you ready?
- Schön, Wolfgang (2005): Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, Köln.
- Scholes, Myron S. / Wolfson, Mark A. / Erickson, Merle M. / Maydew, Edward L. / Shevlin, Terry (2009): *Taxes and business strategy. A planning approach*, 4th ed., Upper Saddle River, New Jersey.
- Schumacher, Andreas (2006): Bewertungswahlrechte im Umwandlungssteuerrecht – Rechtsprechung des BFH zur Maßgeblichkeit und zur Veräußerung nach Spaltung, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, S. 518-522.
- Shackelford, Douglas A. / Shevlin, Terry (2001): Empirical tax research, in: *Accounting, Journal of Accounting and Economics*, S. 321-387.
- Shaviro, Daniel (2008): The optimal relationship between taxable income and financial accounting income: analysis and a proposal, New York University Law and Economics Research Paper No. 07-38.
- Sigloch, Jochen (2000): Ein Valet dem Maßgeblichkeitsprinzip, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, S. 157-182.
- Slemrod, Joel / Sorum, Nikki (1984): The compliance cost of the U.S. individual income tax system, in: *National Tax Journal*, S. 461-474.

- Spengel, Christoph (2003): International Accounting Standards und Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union, in: Internationales Steuerrecht, S. 67-72.
- Stützel, Wolfgang (1967): Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 314-340.
- Theile, Carsten / Hartmann, Angelika (2008): Zur Unmaßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz, in: Deutsches Steuerrecht, S. 2031-2035.
- Wagner, Franz W. (1982): Zur Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses auf einem organisierten Kapitalmarkt, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 749-771.
- Wagner, Franz W. (1990): Die umgekehrte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz – eine Analyse ihrer ökonomischen Wirkungen, in: Steuer und Wirtschaft, S. 3-14.
- Wagner, Franz W. (1993): Theorie und Praxis der Rechnungslegung: Lehren aus drei Jahrzehnten, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 32, S. 2-10.
- Wagner, Franz W. (1997): Shareholder Value: Eine neue Runde im Konflikt zwischen Kapitalmarkt und Unternehmensinteresse, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 473-498.
- Wagner, Franz W. (1998): Aufgabe der Maßgeblichkeit bei einer Internationalisierung der Rechnungslegung?, in: Der Betrieb, S. 2073-2077.
- Wagner, Franz W. (2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 93-108.
- Wagner, Franz W. (2006): Die Revolution der Bilanzzwecke – Von der Sicherung der Kapitalerhaltung zur Senkung der Kapitalkosten, in: Banzhaf, Jürgen / Wiedmann, Stefan (Hrsg.): Entwicklungsperspektiven der Unternehmensführung und ihrer Berichterstattung: Festschrift für Helmut Kuhnle anlässlich seiner Emeritierung, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden, S. 273-293.
- Wagner, Franz W. (2008): Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?, in: Steuer und Wirtschaft, S. 97-116.
- Wagner, Franz W. / Hawlitzky, Jürgen (1991): Zum Einfluß der Umkehrung des Maßgeblichkeitsprinzips auf Investitionsförderung und Gewinnverwendung, in: Die Betriebswirtschaft, S. 309-321.
- Woltering, Ines / Pott, Christiane (2007): Maßgeblichkeitsprinzip innerhalb der Europäischen Union, in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Fach 11, Gruppe 2, S. 819-828.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment
Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009
März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.
Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?
Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb
Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –
August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender
Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen
direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der
Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the
EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS
(European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein
Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld
von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem
Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste
Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz
Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944